

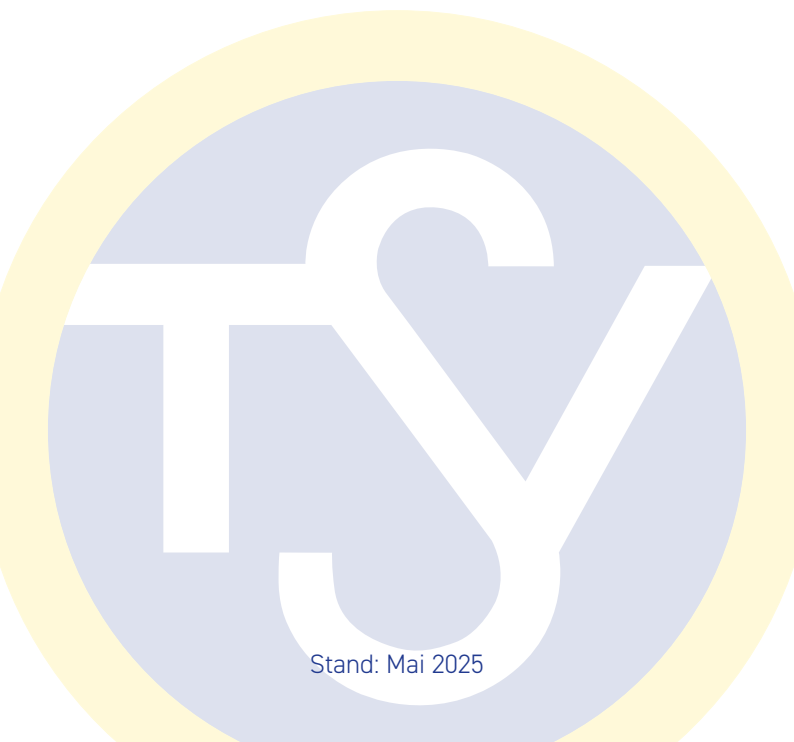


wo Zukunft Tradition hat

Schmiden

VEREINS SATZUNG

Satzung



Stand: Mai 2025

Präambel

Der TSV Schmiden steht für ein vielfältiges Angebot im sportlichen (Breiten- und Leistungssport), sozialen, pädagogischen und gesundheitlichen Bereich. Gemeinschaft steht für uns an vorderster Stelle. Engagement, Verbundenheit und Zusammenhalt sind die wesentlichen Prinzipien unserer Vereinsfamilie. Im TSV sind wir unserer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst, in dem wir ...

... extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten sowie allen Erscheinungen von Gewalt, u.a. sexualisierter Gewalt, entschieden entgegenzutreten.

... mit Schulen, Kindergärten und anderen Einrichtungen in unserer Stadt kooperieren.

... Werte wie Fairness, Teamfähigkeit und Toleranz vermitteln und Integration leben.

Im TSV werden Strukturen im Ehren- und Hauptamt erschaffen und Ressourcen (Personal, Material, Infrastruktur) zur Verfügung gestellt, damit wir im heute agieren, flexibel reagieren und für die Zukunft Entscheidungen mit Weitblick treffen können.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Schmiden 1902 e.V.". Er ist Rechtsnachfolger des 1902 gegründeten und der 1933 und 1945 aufgelösten Turnvereine.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach-Schmiden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.

3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. oder dessen Rechtsnachfolgers als Dachverband. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Bildung und der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht:

a) durch die Förderung des Freizeit-, Gesundheits-, Wettkampf- und Leistungssports,

b) insbesondere durch die Förderung der sportlichen, außersportlichen und offenen Jugendarbeit sowie der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in entsprechenden Einrichtungen (Sporthort, Sportkindergarten, Kindersportschule u.a.), c) ferner durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck, der an den Verein zu richten ist.

3. Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der/s Erziehungsberechtigten erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten -und pflichten gilt.

4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.

5. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

6. Mit der Unterschrift wird die Vereinsatzung anerkannt.

7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf dem Antrag angegebenen Tag. Gleichzeitig wird die vom geschäftsführenden Vorstand

festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

8. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt von Mitgliedern. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Mitgliederverwaltung. Die Kündigung muss mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres bei der Geschäftsstelle eingehen.

b) durch Tod. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit dem Todestag.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

d) durch Ausschluss aus dem Verein. Über einen Ausschluss beschließt der Vereinsausschuss

- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- bei vereinschädigendem, grob unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten.

... Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und ist mit sofortiger Wirkung möglich. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

9. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Ihr Verhalten soll das

Ansehen des Vereins fördern.

3. Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen und Beschlüssen der Satzung, und Organe des Vereins auch den besonderen Beschlüssen und Bestimmungen der Abteilungen, denen sie angehören.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

...die Mitteilung von Anschriftenänderungen

...Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

...Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung).

5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, geht nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 BEITRÄGE, UMLAGEN, GEBÜHREN

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Unkosten Beiträge. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

a) Mitgliedsbeiträge.

Der Beitrag wird monatlich, halbjährlich oder jährlich per Lastschrift eingezogen. Der Jahresbeitrag ist in den ersten vier Wochen des Geschäftsjahres bzw. bei Neueintritt zu Beginn des Folgemonats fällig. Der Halbjahresbeitrag wird immer zum 01.01. und 01.07. jedes Jahres fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung.

b) Abteilungsbeiträge.

Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Ob ein Abteilungsbeitrag erhoben wird und wie hoch dieser ausfällt, beschließt der Vereinsausschuss nach Vorprüfung durch den geschäftsführenden Vorstand. Abteilungsbeiträge werden monatlich erhoben.

c) Zusatzbeiträge.

Für besondere Sportangebote, die nicht durch die Abteilungen organisiert werden, kann der Verein Zusatzbeiträge erheben. Über die Höhe beschließt der geschäftsführende Vorstand nach §12.4.

d) Umlagen.

Für besondere Vorhaben oder bei besonderen Anlässen kann der Verein einmalige Umlagen erheben. Hierüber beschließt die Delegiertenversammlung, wobei die Umlagenhöhe den zweifachen

Jahresbeitrag eines erwachsenen Mitglieds nicht überschreiten darf.

e) Gebühren.

Der Verein kann Aufnahme-, Zahlungs- und Mahngebühren erheben. Ihre Höhe wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

2. Alle Beiträge, Umlagen und Gebühren werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Mitglieder sind bei Aufnahme in den Verein verpflichtet, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die Beiträge, Gebühren und Zahlungsweisen sind der Beitragsordnung des Vereins zu entnehmen.

3. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand in sozialen Härtefällen die Beiträge ermäßigen oder erlassen.

4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 7 KASSENPRÜFUNG / KASSENREVISOREN

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Kasse des Vereins nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Er ist der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich, der er die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen hat.

2. Die Abteilungen und die Vereinsjugend erhalten das Recht, im Rahmen ihrer Belange selbstständige Kassen zu führen. Dabei sind die gesetzlichen, insbesondere die steuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Abteilungen und die Vereinsjugend sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit und rechtzeitig die notwendigen Unterlagen für Steuererklärungen o.ä. zur Verfügung zu stellen.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann sich bei der Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs oder einzelner Aufgaben zu bestellenden Hilfskräften oder der Mithilfe des Wirtschafts- und Finanzbeirates bedienen.

4. Die Delegiertenversammlung wählt bis zu vier Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Kassenrevisor/Kassenrevisorin vorzeitig aus, wird bei der

nächsten Delegiertenversammlung ein:e Nachfolger:in erneut für zwei Jahre gewählt. Ein:e Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen sollen keine andere Funktion im Verein ausüben.

5. Die Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen sind nur der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich. Den Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen sind berechtigt, auch die Abteilungskassen und etwaige Sonderkassen zu prüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Die Kassenprüfung der Vereins-, Abteilungs- und Sonderkassen kann im Einzelnen durch Beschluss der Delegiertenversammlung näher geregelt werden. Prüfungsberichte sind in der Delegiertenversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

6. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den prüfenden Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegeben. Der Delegiertenversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

7. Für eine Kassenrevision sind mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen notwendig. Sie sind berechtigt, Einblick in alle Unterlagen zu verlangen, die sich auf finanzielle Vorgänge auswirken können.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB
4. der erweiterte Vorstand
5. der Vereinsausschuss
6. die Beiräte
7. der/die Präsident:in

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter:innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben

diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

1. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Änderungen oder Neufassung §§ 2 und 21 der Vereinssatzung,
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vorsitzenden,
- c) Verleihung von Ehrentellern,
- d) Durchführung weiterer Ehrungen und Gratulationen
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- f) Bestätigung des/der Vereinsjugendsprecher:in
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Beschlussfassung

a) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiter:in. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand ist.

b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vor Ort anwesenden, bei hybrider oder rein virtueller Durchführung online zugeschalteter, Mitglieder gefasst, es sei denn, es sind nach Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

c) Für Beschlüsse zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

d) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 21.

3. Einberufung und Verfahren

a) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll möglichst innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahrs stattfinden.

b) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Sie wird durch Aushang im Vereinsschaukasten am Sportforum veröffentlicht.

c) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder den/die Präsident:in.

d) ist keines der Vorstandsmitglieder und der/die Präsident:in anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen.

e) Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, neben einer Präsenz-Mitgliederversammlung, die Mitgliederversammlung auch als hybride (Mischform aus Präsenz- und Online-) oder rein virtuelle Veranstaltung durchzuführen.

f) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Sie hat innerhalb von 3 Monaten nach Antragseingang unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10.3b) stattzufinden.

h) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen und von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei der nächsten Versammlung zu verlesen. Die Verlesung kann auf einstimmigen Beschluss der Anwesenden hin unterbleiben.

i) Klagen, auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung, können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

j) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der erweiterte Vorstand ermächtigt die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 11 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen:

a) aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereinsausschusses gemäß § 14.1

b) aus den Ehrenratsmitgliedern gemäß § 17

c) aus den Delegierten der Abteilungen wie folgt: bis 100 Mitglieder stellt jede Abteilung zwei Delegierte, zzgl. für

je weitere angefangene 100 Mitglieder eine:n Delegierte:n. Eine Abteilung darf nicht mehr als 25 % aller Delegierten stellen.

d) die Delegierten werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt

2. Ermittlung der Delegierten

a) Grundlage sind die Meldungen der Mitgliederzahlen an den WLSB zum 01.01. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.

b) Wählbar sind Mitglieder einer Abteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

c) In Abteilungen/Gruppen ohne wählbare Mitglieder (Kinderabteilung, Hort, Kindersportschule etc.) sind auch Personen wählbar, die direkt und regelmäßig in der Abteilung/Gruppe mitarbeiten (Ausschussmitglieder, Übungsleiter:innen, u.ä.).

d) In hauptamtlich geführten Sportbereichen können sich die Mitglieder per ausgehängten Listen als (stellvertretende) Delegierte jedes Jahr neu eintragen. Eine Wahl wird nur dann erforderlich, wenn sich mehr Freiwillige eintragen, als Plätze laut Statistik vorhanden sind.

e) Pro 5 Delegierte wählen die Abteilungen mindestens 2, maximal 5, Ersatzdelegierte pro Delegierte:n. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind schriftlich unter Angabe von Name und Adresse der Geschäftsstelle zu melden.

3. Einberufung und Beschlussfassung

Es gelten die Bestimmungen des § 10.2 bis 10.3 sinngemäß.

4. Aufgaben

a) Änderung oder Neufassung der Satzung außer §§ 2 und 21

b) Wahl des geschäftsführenden Vorstands nach §26 BGB

c) Wahl des erweiterten Vorstands

d) Wahl der Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen

e) Entlastung des Vereinsausschusses

f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands aufgrund der ihr vorgetragenen Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren/Revisorinnen

g) Festlegung der Umlagen und der Mitgliedsbeiträge, außer Zusatzbeiträgen und Abteilungsbeiträgen

h) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) dem/der 1. Vorsitzenden

b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden

2. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende

und der/die 2. stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein. Der Vorstand kann den/die Hauptgeschäftsführer:in zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Über die Aufgaben beschließt der Vorstand im Rahmen der Bestellung.

3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ihm obliegt die Aufsicht über die Angestellten des Vereins und über die ordnungsgemäßen Verwaltungsabläufe in der Geschäftsstelle.

Er hat jährlich einen Haushalt aufzustellen, der vom Vereinsausschuss zu genehmigen ist. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen, der der Delegiertenversammlung vorzulegen ist.

4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Vereins nach außen und innen.

5. Weiterhin umfasst die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands die Betreuung und Organisation aller sportlichen und außersportlichen Aktivitäten, die nicht in den Abteilungen organisiert sind. Hierbei kann sich der geschäftsführende Vorstand, je nach Aufgabenstellung, der Hilfe eines oder mehrerer Fachbeiräte bedienen.

6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem geschäftsführenden Vorstand können nur voll geschäftsfähige Personen angehören. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine:n Nachfolger:in bestellen.

7. Der geschäftsführende Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn dies ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied oder der/die Präsident/in beantragt. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 ERWEITERTER VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und beliebig vielen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung in beratender Funktion.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Fürsorge für die Abteilungen des Vereins, insbesondere die Unterstützung zur Weiterentwicklung des Wettkampf-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssports.

3. Der erweiterte Vorstand leitet die Vereinsarbeit gemäß der Beschlüsse des Vereinsausschusses

4. Der erweiterte Vorstand ist für die Darstellung und Weiterentwicklung des Vereins zuständig.

5. Der erweiterte Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem erweiterten Vorstand können nur voll geschäftsfähige Personen angehören. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine:n Nachfolger:in bestellen.

6. Der erweiterte Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn dies ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied oder der/die Präsident/in beantragt. Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

7. Der erweiterte Vorstand bestimmt jedes Jahr bis zu fünf Beiratsmitglieder, die die Beiräte im Vereinsausschuss vertreten.

§ 14 VEREINSAUSSCHUSS

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand nach § 12
- b) der erweiterte Vorstand nach § 13
- c) die Abteilungsleiter:innen
- d) der Vereinsjugendleiter:in
- e) der/die Präsident/in

f) bis zu 5 Beiratsmitglieder

g) Ehrenrats-Mitglieder

h) der/die Ehrenvorsitzende/r

i) Vorsitzende/r des Vereins zur Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports im TSV Schmiden

j) die Geschäftsführung (beratend)

2. Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in der Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt insbesondere über:

- a) den Haushaltsentwurf des geschäftsführenden Vorstandes
- b) alle Vorhaben des Vereins, die nicht in den §§ 10 - 13 geregelt sind
- c) den Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Verhängung sonstiger Strafen
- e) die Ehrungsordnung und die Wahl des Ehrenrats
- f) Darüber hinaus fördert der Vereinsausschuss die Zusammenarbeit der Abteilungen, führt die größeren Vereinsveranstaltungen durch und bereitet die Delegiertenversammlungen vor.

3. Der Vereinsausschuss wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder von dem/der Präsident:in nach Bedarf einberufen und geleitet. Er sollte mindestens halbjährlich tagen. Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder oder fünf Mitglieder des Vereinsausschusses oder der/die Präsident:in beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier erweiterte Vorstandsmitglieder und mindestens die Hälfte der weiteren Vereinsausschussmitglieder anwesend sind. Ansonsten gelten sinngemäß die weiteren Bestimmungen des § 12.7. Die Mitglieder des Vereinsausschusses müssen voll geschäftsfähig sein.

4. Die Abteilungsleiter:innen und der/die Vereinjugendleiter:in gehören als gewählte Vertreter:innen dem Vereinsausschuss kraft ihres Amtes an. Sie werden im Verhinderungsfall von einem Mitglied ihrer Ausschüsse stimmberechtigt vertreten.

5. Der/die Jugendleiter:in koordiniert gemeinsam mit dem/der Jugendsprecher:in die Kinder- und Jugendarbeit in den Abteilungen, insbesondere auch kulturelle und gesellige Veranstaltungen, die abteilungsübergreifend organisiert sind. Der/die Jugendleiter:in wacht über die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Die weiteren Einzelheiten regelt die Jugendordnung des TSV Schmiden.

6. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vereinsausschuss Ausschüsse bilden, die seiner Aufsicht unterstehen, z. B. Festausschuss, Ausschuss für Freizeitsport etc. Der/die Vorsitzende eines Ausschusses kann beratendes Mitglied des Vereinsausschusses sein.

§ 15 DIE BEIRÄTE

1. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der erweiterte Vorstand dauerhaft oder auch zeitlich begrenzte Beiräte für bestimmte Projekte einberufen.

2. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus den berufenen Beiräten bis zu maximal 5 Beiratsmitglieder, die stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsausschuss sind.

3. Die Beiräte haben folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit des erweiterten Vorstands.
- b) Einbringung neuer Gesichtspunkte in die Vereinsarbeit des erweiterten Vorstands

§ 16 DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

1. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und hat folgende Aufgaben:

- a) Repräsentation des Vereins im gesellschaftlichen Netzwerk seiner Umgebung (insbesondere Stadtverwaltung, Politik, Wirtschaft und Verbände usw.)
- b) Herstellung neuer und Pflege bestehender Kontakte im gesellschaftlichen Netzwerk des Vereins.
- c) Beratung aller Vereinsgremien und -organe.

2. Der Präsident/die Präsidentin hat kraft Amtes Sitz- und Stimmrecht in allen Organen und Gremien des Vereins.

§ 17 EHRUNGEN / EHREN RAT

1. Der Verein ehrt Mitglieder für langjährige Vereinstreue sowie für besondere sportliche Erfolge. Bei Start- und Spielgemeinschaften werden auch die dazugehörigen Nichtmitglieder in gleicher Form geehrt.

2. Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

3. Die höchste Auszeichnung ist die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden. Der/die Ehrenvorsitzende kann mit Sitz und Stimme an Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen teilnehmen. Er/sie kann Sitzungen der Vereinsorgane leiten. Der Verein darf nicht mehr als zwei lebende Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben.

4. Zur Koordinierung der Ehrungsformen sowie als Schlichtungsstelle für Streitigkeiten kann der Vereinsausschuss einen Ehrenrat benennen, der aus mindestens 3 Personen bestehen kann. Die Mitglieder des Ehrenrats sind mit Sitz und Stimme Mitglieder des Vereinsausschusses und kraft Amtes Delegierte bei der Delegiertenversammlung.

5. Die näheren Einzelheiten der Punkte 1 bis 3 regelt die Ehrungsordnung des TSV Schmiden.

§ 18 FÖRDERVEREIN

Zur Unterstützung der besonderen Aufgaben im Freizeit und Gesundheitssport arbeitet der TSV Schmiden eng mit dem Verein zur Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports im TSV Schmiden zusammen, der eine rechtlich eigenständige Organisation ist. Der/die Vorsitzende des Fördervereins ist mit Sitz und Stimme Mitglied im Vereinsausschuss; er/sie kann sich vertreten lassen.

§ 19 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Bedarfsfall können diese Vereinsämter jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich ausgeübt werden. Grundlage hierfür ist ein Dienstvertrag oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESt.G.

2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(1) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte, insbesondere eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen anzustellen. Die Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsführer:innen sind im Einzelnen in der in der Geschäftsordnung (GO) geregelt, für deren Ausgestaltung der erweiterte Vorstand zuständig ist."

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Ver-

ein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerliche Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 20 ABTEILUNGEN

1. Für Sportarten, die im Dachverband vertreten sind und im Verein betrieben werden, sind möglichst Abteilungen zu bilden. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband an.

2. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.

3. Der Vereinsausschuss kann sich eine Abteilungsordnung geben, in der die Rechten und Pflichten zwischen Hauptverein und Abteilungen geregelt sind. Über Änderungen entscheidet der Vereinsausschuss.

3. Die Abteilungen regeln ihren Sportbetrieb sowie gesellige Veranstaltungen nach Abstimmung mit dem Vereinsausschuss unter eigener Verantwortung entsprechend ihren Bedürfnissen. Die erforderlichen Aufwendungen hierfür haben sie selbst zu tragen. Die Belange des Gesamtvereins haben Vorrang und sind von den Abteilungen mit der erforderlichen Tatkraft zu unterstützen.

4. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem/der Abteilungsleiter:in, dem/der Kassierer:in, einem weiteren Mitglied der Abteilung und ggf. dem/der Jugendvertreter:in bestehen.

5. Der Abteilungsausschuss wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsversammlung als Jahreshauptversammlung muss im ersten Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 10.2 und 10.3. Zu der Hauptversammlung ist der Vorstandspate einzuladen.

6. Die Abteilungen führen eine eigene Kasse. Sie haben Kassenprüfer:innen zu bestellen. Der Vereinsvorstand hat das Recht, die Kassen, die Mitglieder- und die Vermögensverzeichnisse der Abteilungen zu prüfen oder durch die Kassenrevisoren des Gesamtvereins prüfen zu lassen. Die Jahresrechnung der Abteilungen

ist beim Vereinsvorstand innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahrs zu hinterlegen. Das Vermögen der Abteilungen bleibt Vereinsvermögen. Bezüglich der Kassenführung gelten die Bestimmungen dieser Satzung § 7 sinngemäß.

7. Kreditverträge, Spielerverträge, Trainerverträge und andere Dauerschuldverträge sind vom geschäftsführenden Vorstand gegenzuzeichnen.

8. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eigene Ordnungen zu geben. Diese dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen. Die Abteilungen üben die Disziplinargewalt gegenüber ihren Abteilungsmitgliedern aus. Ausgenommen ist der Vereinsausschluss.

§ 21 VEREINSJUGEND

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter:innen bilden die Vereinsjugend des TSV Schmidten.

2. Die Vereinsjugend hat die Aufgabe, die abteilungsübergreifende Jugendarbeit im sportlichen, außersportlichen und im offenen Sinne zu organisieren und zu fördern. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

3. Die Vereinsjugend ist selbständig und eigenverantwortlich tätig. Dies schließt auch eine eigene Kassenführung ein.

4. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Satzung nicht widersprechen darf und vom Vereinsausschuss zu genehmigen ist.

5. Organisiert sich die Vereinsjugend nicht selbst, obliegt es beim erweiterten Vorstand, dies für sie zu tun.

6. Die Vereinsjugend ist im Vereinsausschuss durch den/die Vereinsjugendleiter:in vertreten.

§ 22 ORDNUNGSMAßNAHMEN

1. Wegen satzungswidrigem, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten (hierzu zählt auch das Nichtbezahlen von Beiträgen und Verstöße gegen die jeweiligen Hausordnungen in den Sportstätten) können folgende Strafen ausgesprochen werden:

- a) Ermahnung
- b) Verweis
- c) Streichen von der Mitgliederliste

d) Androhung des Ausschlusses

e) Ausschluss

Vor dem Ausspruch einer Strafe ist das betroffene Mitglied anzuhören.

2. Strafen können mit Ausnahme des Ausschlusses auch von den Abteilungs- und Jugendausschüssen ausgesprochen werden.

3. Gegen ausgesprochene Strafen ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben, es hat aufschiebende Wirkung. Strafsentcheidungen und Einsprüche sind schriftlich zu formulieren. Über einen Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss nach Anhörung des Ehrenrats

§ 23 ORDNUNGEN

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

... eine Geschäftsordnung

... eine Finanzordnung

... eine Beitragsordnung

... eine Datenschutzordnung

... eine Abteilungsordnung

... eine Strafordnung

... eine Ehrungsordnung

... eine Jugendordnung

Der Vereinsausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen sind. Sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsausschuss zu bestätigen ist, sowie die Ehrungsordnung, die vom Ehrenrat zu beschließen und vom Vereinsausschuss zu bestätigen ist.

§ 24 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des

erweiterten Vorstandes durch den Vereinsausschuss beschlossen.

3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 25 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der die Auflösung einziger Tagesordnungspunkt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 75 von 100 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 1/3 aller Stimmberechtigten.

2. Bei der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen zur Abwicklung der restlichen Geschäfte.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Fellbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 26 INKRAFTTRETEN

Diese Neufassung der Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2025 nach innen in Kraft. Sie ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2024 beschlossene Satzung.

Nach außen tritt sie mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



wo Zukunft Tradition hat

Schmiden

TSV Schmiden 1902 e.V.
Wilhelm-Stähle-Str. 13
70736 Fellbach
Telefon: 0711 - 951939-0
www.tsv-schmiden.de

